

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1605**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich

Datum: 30.11.2015

Verfasser: Rohloff, Jana

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung: Eine zentrale Forderung des Verbandes deutscher Musikschule (VdM) an die Bildungs- und Kulturpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden basierend auf dem Positionspapier "Kultur in Deutschland" der Enquete-Kommission von 2007 lautet: "Zum Handlungsfeld Kultur gehört auch die Gestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für Kultureinrichtungen." Die Satzung einer Musikschule bietet diese rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie bündelt in einem Papier die wichtigsten Merkmale über Träger, Aufgaben und Arbeitsabläufe der Bildungseinrichtung und bekräftigt den Status der Schule als kommunale Bildungseinrichtung, die nach den strengen Qualitätskriterien des VdM arbeitet. Festgeschrieben in einer Satzung bietet dieses für Benutzer und Außenstehende die Gewähr, dass die Musikschule ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht wird. Die Musikschule der Hansestadt Wismar unterzieht sich einer weiteren Phase des Qualitätsmanagements. Die Satzung dient einer größeren Transparenz der Einrichtung und hilft bei der Ausrichtung und Orientierung der Schule in die Zukunft. Die Kulturförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2014 regelt unter Pkt. 3.4 die Voraussetzungen zum Erhalt von Zuwendungen für Musikschulen, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen organisiert sind. Den Förderanträgen sind verschiedene Unterlagen beizufügen, darunter auch die satzungsgemäßen Festlegungen der Träger zum Unterrichtsangebot, zur Fachausbildung der Musikschulleitung bzw. der hauptamtlich und nebenberuflichen Lehrkräfte. Diese Voraussetzungen sollen durch den Erlass einer Satzung festgeschrieben werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur drängt die Antragsteller, im Zuge des Zuwendungsverfahrens eine Musikschulsatzung mit vorzulegen. Darauf hatte die Hansestadt Wismar bisher verzichtet. Die Hansestadt Wismar als Träger der Musikschule ist eine von wenigen Gebietskörperschaften, die bisher den Erlass einer solchen Satzung nicht vorgenommen haben. Insofern handelt es sich hierbei um einen Beschluss, der erstmals durch die Bürgerschaft eingeholt werden soll. Einen finanziellen Nachteil bezogen auf

die Höhe der jährlichen Zuwendung hat es bisher nicht gegeben. Allerdings ist künftig nicht mehr damit zu rechnen, dass der Zuwendungsgeber Ausnahmen gestattet.
Die Gespräche mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Fusion der Musikschulen bleiben vom Erlass dieser Musikschulsatzung unberührt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung der Musikschule der Hansestadt Wismar

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Musikschule der Hansestadt Wismar erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Wismar getragene öffentliche Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in der Hansestadt Wismar.
- (3) Die Musikschule ist konfessionell unabhängig und in ihrer Arbeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterworfen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule der Hansestadt Wismar bietet qualifizierten Unterricht entsprechend dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Die Musikschule gewährleistet eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit.
- (3) Die Musikschule steht jeder interessierten Person offen.
- (4) Die Musikschule der Hansestadt Wismar arbeitet auf der Grundlage eines fachlich und pädagogisch ausgereiften Bildungskonzeptes. Sie hat Unterricht von mindestens 120 Jahreswochenstunden in folgenden Bereichen anzubieten:
 - a) Elementarbereich/ Grundstufe: Unterricht in der Musikalischen und Tänzerischen Früherziehung sowie in der musikalischen Grundausbildung,
 - b) Einzel- und Gruppenunterricht:
Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente,
 - c) Gruppenunterricht im Bereich Bildende Kunst,
 - d) Gruppenunterricht im Bereich Darstellendes Spiel,
 - e) Gruppenunterricht in den Bereichen Ballett, Moderner Tanz und Kindertanz,
 - f) Ensemble- und Ergänzungsfächer,
 - g) Angebote zur speziellen Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung.
- (5) Die Musikschule arbeitet auf Grundlage von Rahmenlehrplänen, die auf der in Absatz 4 genannten Struktur aufbauen.

- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Einsatz von Fachpersonal, das Bereitstellen von Instrumenten und die Durchführung eigener sowie der musikalischen Umrahmung fremder Veranstaltungen.
- (7) Neben pädagogischen Aufgaben erfüllt die Musikschule auch einen kulturpolitischen Auftrag: Sie bereichert mit ihren Angeboten und Veranstaltungen das kulturelle Leben der Hansestadt Wismar und arbeitet eng mit deren Bildungs-, Kultur- und Kunsteinrichtungen zusammen.
- (8) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebotes führt die Musikschule regelmäßig geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Musikschule ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der musikalischen Elementarerziehung, durch Unterrichtsangebote für die Förderung und Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, durch die Begabtenförderung, durch die Musiktherapie, durch die Vorbereitung auf ein Berufsstudium und durch andere Bildungsveranstaltungen. Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule hat einen Leiter/ eine Leiterin und einen stellvertretenden Leiter/ eine stellvertretende Leiterin. Er/ sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Leiter/ der Leiterin der Musikschule obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.
- (3) Der Leiter/ die Leiterin der Musikschule übt das Hausrecht in den Räumen der Musikschule aus.

§ 5 Lehrkräfte

- (1) In der Musikschule der Hansestadt Wismar werden festangestellte Musikpädagogen und freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt.
- (2) Der Unterricht wird von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit gleichen Fähigkeiten und

Erfahrungen oder einen langjährigen künstlerischen Schaffensprozess nachweisen können.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Wismar und für das Ausleihen von Instrumenten werden Entgelte nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Entgeltordnung erhoben, zu deren Zahlung der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter oder der vertraglich gebundene Kooperationspartner verpflichtet ist.
- (2) Die dazu durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar erlassene Entgeltordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

§ 7 Schuljahr/ Ferien

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschule plant und gestaltet die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, der künstlerischen Projekte, der Veranstaltungen und der sonstigen musikschulbezogenen Aktivitäten selbständig und in Abstimmung mit der Pressestelle der Hansestadt Wismar.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister